



**Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

zur MSO-Förderphase 2023-2024

**im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten**

>> Hinweis: Alle wichtigen Informationen zum Start des Antragsverfahrens, zur Antragstellung und zu den Antragsfristen werden zeitnah auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg ([Link](#)) veröffentlicht.>>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Was ist das Ziel der Förderung?	3
2. Wer kann einen Antrag stellen?	3
3. Welche Arten von Förderung gibt es?	4
4. Anschubförderung.....	4
5. Einzelprojektförderung	5
6. Partnerprojektförderung	6
7. Zielgruppen	9
8. Welche Schwerpunkte werden 2023 und 2024 gefördert?.....	9
9. Antragsverfahren.....	13

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Selbstorganisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bilden eine wichtige Säule der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Sie nehmen eine Schlüsselrolle bei der Integration von Neuzugewanderten, aber auch von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon lange hier leben ein. Denn Migrant:innenselbstorganisationen (MSO) leisten einen wichtigen Beitrag dafür, dass Menschen in Nordrhein-Westfalen unabhängig der Herkunft die Chancen auf sozialen Aufstieg und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet werden. Darüber hinaus unterstützen sie den interkulturellen Dialog und fördern mit ihren Aktivitäten den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Der ausgesprochene Tatendrang und der große Mehrwert der MSO-Arbeit zeigen sich gerade auch bei der Unterstützung von Geflüchteten aus Krisen- und Kriegsgebieten, wie aktuell beispielsweise aus Afghanistan und der Ukraine, für die MSO unbürokratisch und unmittelbar Unterstützung leisten können.

Aus diesen Gründen fördert das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich das Engagement von MSO. Dies wird im Gesetz zur Förderung der Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG, hier insbesondere § 2 Absatz 3 und § 12 Absatz 1) ausdrücklich betont. Dabei sind die MSO in Nordrhein-Westfalen ein Teil und ein Abbild unserer vielfältigen und dynamischen Gesellschaft. Ihre Ziele, Tätigkeitsfelder und kulturellen Prägungen sind genauso heterogen wie der Entwicklungsstand und der Professionalisierungsgrad ihrer Organisationen. Das Landesprogramm zur Förderung von MSO zielt deshalb darauf ab, MSO ausgehend von ihren unterschiedlichen Bedarfen zu unterstützen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

MSO, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, können Anträge stellen.

MSO im Sinne der Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv verantwortlichen Menschen eine Einwanderungsgeschichte (gem. § 4 TIntG) haben. Eine Einwanderungsgeschichte hat ein Mensch, wenn er nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder er oder mindestens ein Elternteil von ihm außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren ist und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert ist.

Wenn eine MSO einen Antrag stellen will, muss sie in das Vereinsregister in NRW eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines eingetragenen Vereins sein, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist. Sie muss außerdem als gemeinnützig anerkannt sein und unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von politischen Parteien sein. Außerdem muss sie eine Erklärung zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration abgeben. Die Ziele der MSO und der Maßnahme, die man beantragen möchte, müssen mit den Zielen des TIntG vereinbar sein.

Die Maßnahmen müssen vorrangig auf die Situation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein. Gefördert werden können MSO, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sind.

3. Welche Arten von Förderung gibt es?

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten in der jeweils geltenden Fassung (siehe [hier](#): Rechtliche Grundlagen). Gefördert werden Maßnahmen (Projekte). Maßnahmen sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben. Es gibt drei verschiedene Arten von Förderungen für MSO. Welche Förderung geeignet ist, hängt unter anderem davon ab, wie erfahren die MSO ist. Es gibt drei Förderbereiche:

- Die Anschubförderung gibt relativ neu gegründeten Vereinen eine Starthilfe und unterstützt sie dabei, ihren Verein weiterzuentwickeln.
- Die Einzelprojektförderung ermöglicht MSO die Durchführung von Projekten, um die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.
- Die Partnerprojektförderung zielt darauf ab, dass erfahrene MSO unerfahrene Initiativen und Vereine von Migrant:innen unterstützen, qualifizieren und vernetzen.

Eine MSO kann im selben Durchführungszeitraum pro Förderbereich maximal eine Förderung erhalten. Eine Anschubförderung schließt jedoch eine gleichzeitige Projekt- oder Partnerprojektförderung aus. Eintägige Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch Regelstrukturen angeboten werden, können nicht gefördert werden. Dazu zählen insbesondere berufsbezogene Angebote (zum Beispiel Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfen.

4. Anschubförderung

Gefördert werden im Aufbau befindliche MSO. Ihre Handlungsfähigkeit soll gestärkt werden. Eine Anschubförderung kann man beantragen, wenn die MSO innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro pro Haushaltsjahr.

Personalausgaben sind nicht förderfähig. Personalausgaben liegen vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beabsichtigt ist. Es werden Sachausgaben gefördert. Das sind insbesondere Ausgaben für den Betrieb der MSO, Ausgaben

für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Mitglieder und Ausgaben für Integrationsmaßnahmen.

Darunter fallen zum Beispiel Ausgaben für:

- Büro- und Geschäftsbedarf wie Bücher, Zeitschriften, Möbel, Computer für die Arbeit des Vereins und Werbung (Internetauftritt, Flyer),
- Mieten für Vereinsräume,
- Honorare und Anmeldegebühren für Fortbildungen der Mitglieder der MSO oder,
- Reisekosten, die im Rahmen der Arbeit der MSO anfallen (nach dem Landesreisekostengesetz).

5. Einzelprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Im Antrag ist deutlich zu machen, welche Zielsetzung die MSO mit der Maßnahme verfolgt und welche Zielgruppe/n erreicht werden soll/en. Im digitalen Antrag sind entsprechende Angaben zu machen.

Mögliche Zielsetzungen sind der Richtlinie unter Ziffer 2.2 zu entnehmen. Darüber hinaus setzt das Land in jeder Förderphase besondere Schwerpunkte fest, diese werden unter Punkt 10 dieses Aufrufs ausgeführt. Wichtig ist auch hier, dass eine MSO nach o.g. Anforderungen den Antrag stellt.

Wenn eine MSO einen Antrag auf eine Einzelprojektförderung stellen möchte, muss sie Erfahrung in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der MSO die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder der für das Projekt verantwortlichen Person/en zugerechnet.

Außerdem muss der Antrag ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept beinhalten, welches hinter dem Projektziel steht. Man muss auf den genauen Verlauf des Projektes eingehen und zeitlich terminierte Zwischenziele (Meilensteine) benennen. Dabei ist anzugeben, mit welchen Prüfkriterien die Erreichung dieser Zwischenziele gemessen werden soll. Mögliche Prüfkriterien sind zum Beispiel Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen, die Anzahl von Beratungsgesprächen, bis zu einem bestimmten Tag abgeschlossene Vereinbarungen über Kooperationen mit anderen MSO / Kirchen-, Moscheegemeinden / weiteren NGO / Kommunen etc..

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben ([Details zu den Sachausgaben siehe oben unter Nr. 5 „Anschubförderung“](#)). Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Wenn Personalausgaben beantragt werden, muss mit dem Antrag eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bürger-schaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit maximal 15 Prozent als Eigenanteil eingebracht werden. Eine Arbeitsstunde entspricht fiktiv 15 Euro. Der reale Eigenanteil beträgt somit mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Da die Haushaltsmittel begrenzt sind, sollte die beantragte Fördersumme 15 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Projekte, die ein besonders erhebliches Landesinteresse aufweisen, können mit einer Summe bis zu 50 000 Euro pro Haushaltsjahr gefördert werden. Wenn mehr als 15 000 Euro pro Haushaltsjahr beantragt werden, muss der Antrag jedoch ganz besonders überzeugend sein. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- die MSO, die den Antrag stellt, bereits Erfahrung hat mit Förderungen der EU, des Bundes oder großen Förderungen eines Bundeslandes,
- die Schwerpunkte dieses Aufrufs in besonderem Umfang erfüllt werden,
- die Maßnahme besonders nachhaltig ist, also auch noch Menschen hilft, wenn die Maßnahme vorbei ist,
- die MSO ein Empfehlungsschreiben zum Beispiel von einem Kommunalen Integrationszentrum, einer Integrationsagentur, einer anderen Behörde oder einer Stiftung hat oder
- dem Antrag ein Interessensbekundungsschreiben beiliegt, dass eine andere private oder öffentliche Stelle (zum Beispiel eine Kommune, Stiftung oder Firma) sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen würde.

6. Partnerprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen eine MSO mindestens drei unerfahrene MSO oder Initiativen unterstützt, qualifiziert und vernetzt. Ziel soll dabei insbesondere sein, die Gründung, Weiterentwicklung und Professionalisierung anderer MSO zu unterstützen.

Im Projektantrag ist deutlich zu machen, welche Zielsetzung die MSO mit dem beantragten Projekt verfolgt und welche Zielgruppe/n erreicht werden soll/en. Im Antrag sind bis zu zwei Projektziele und bis zu drei Zielgruppen zu nennen. Diese sind als Projektschwerpunkte zu verstehen.

Mögliche Zielsetzungen sind:

- Unterstützung bei der Gründung beziehungsweise dem Aufbau neuer Vereine und Initiativen (zum Beispiel durch die Unterstützung beim Schreiben einer Satzung, der Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Unterstützung bei Projekten und Projektanträgen, Vernetzung mit relevanten Akteuren),

- Unterstützung der antragstellenden MSO bei der Gründung eines Dachverbandes,
- Beratung und Qualifizierung von Vereinen bei der Organisationsentwicklung und deren Professionalisierung (zum Beispiel Qualifizierungen in den Bereichen Vereinsmanagement, Begleitung eines Generationenwechsels innerhalb der Struktur des Vereins, Projektmanagement, Buchhaltung, EDV-Anwendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Führung von Verwendungsnachweisen, Beratung bei der Akquise von Finanzmitteln oder über Möglichkeiten der Professionalisierung zum Beispiel durch Weiterentwicklung zu einer Regeleinrichtung),
- Qualifizierung anderer MSO im Bereich der interkulturellen Öffnung oder politischer Bildung oder
- gezielte Vernetzung der unterstützten MSO mit anderen Organisationen und relevanten Strukturen vor Ort.

Sofern das Projektziel unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielsetzung im Antrag ergänzt werden.

Zu unterstützende MSO können sein:

- Selbstorganisationen unterschiedlicher Herkunftskulturen,
- Organisationen von Menschen, die der ersten und zweiten Einwanderungsgeneration angehören,
- Organisationen von Einwanderungsgruppen, die in einem lokalen Raum noch unterrepräsentiert sind und ein spezifisches Herkunftsland repräsentieren,
- Selbstorganisationen von BiPOC (Black, Indigenous, People of Color)
- Selbstorganisationen geflüchteter Menschen,
- Selbstorganisationen von Rom*nja und Sinti*zze,
- Organisationen von LSBTIQ*
(lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich, queer)
- Organisationen von Frauen mit Einwanderungsgeschichte

Sofern die Organisationen oder Initiativen unter keinen der Punkte fallen, können weitere im Antrag ergänzt werden. Zusätzlich ist im Antrag kenntlich zu machen, aus welchem hauptsächlichen Herkunftsland beziehungsweise aus welchen unterschiedlichen Herkunftsländern die Mitglieder der genannten Selbstorganisationen kommen.

Wenn eine MSO einen Antrag auf eine Partnerprojektförderung stellen möchte, muss sie Erfahrung in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der MSO die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet.

Zudem muss sie in hohem Maße bereit sein zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft.

Außerdem muss der Antrag ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept beinhalten, welches hinter dem Projektziel steht. Man muss auf den genauen Verlauf des Projektes eingehen und zeitlich terminierte Zwischenziele (Meilensteine) benennen. Dabei ist anzugeben, mit welchen Prüfkriterien die Erreichung dieser Zwischenziele

gemessen werden soll. Mögliche Prüfkriterien sind zum Beispiel Teilnehmer:innen-zahlen bei Veranstaltungen, die Anzahl von Beratungsgesprächen, bis zu einem bestimmten Tag abgeschlossene Vereinbarungen über Kooperationen mit anderen MSO / Kirchen-, Moscheegemeinden / weitere NGO / Kommunen etc..

Die MSO und Initiativen, die unterstützt werden sollen, müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie die MSO, die den Antrag stellt. Davon ausgenommen sind die Eintragung in das Vereinsregister, die damit verbundene Gemeinnützigkeit sowie die Erfahrung in der Durchführung von Projekten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben ([Details zu den Sachausgaben siehe oben unter „Anschubförderung“](#)). Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Wenn Personalausgaben beantragt werden, muss mit dem Antrag eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bürger-schaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit max. 15 Prozent als Eigenanteil eingebracht werden. Eine Arbeitsstunde entspricht fiktiv 15 Euro. Der reale Eigenanteil beträgt somit mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Da die Haushaltsmittel begrenzt sind, sollte die beantragte Fördersumme 15 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Projekte, die ein besonders erhebliches Landesinteresse aufweisen, können mit einer Summe von bis zu 100 000 Euro pro Haushaltsjahr gefördert werden. Diese müssen im Auswahlverfahren besonders überzeugen. Folgende ausschlaggebende Kriterien können hierfür zum Beispiel herangezogen werden:

- Professionalisierungsgrad des antragstellenden Vereins,
- Anzahl der MSO bzw. Projektteilnehmer:innen, die erreicht werden sollen,
- Empfehlungsschreiben von Kooperationspartner:innen (zum Beispiel Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen, andere Behörden, Stiftungen, Vereine etc.),
- Interessensbekundungsschreiben für eine etwaige Kofinanzierung des Projektes durch andere private oder öffentliche Stellen oder
- Erfüllung der Schwerpunktsetzung in besonderem Maße.

7. Zielgruppen

MSO widmen sich in ihrer Arbeit vielfältigen Zielgruppen. Auch im Rahmen der Projekte in den verschiedenen Förderbereichen und Schwerpunkten (siehe Pkt. 10) sollen MSO die unterschiedlichen Zielgruppen adressieren können. Mögliche Zielgruppen können dabei sein:

- Kinder und Jugendliche
- Junge Erwachsene (19-27 J.)
- Seniorinnen und Senioren
- Frauen und Mädchen
- Männer und Jungen
- Geflüchtete Menschen
- neuzugewanderte Menschen
- Menschen aus einer bestimmten Herkunftsregion (plus Eingabefeld)
- deutsche Heimatvertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler
- Zugewanderte aus Südosteuropa
- Rom*nja und Sinti*zze
- LSBTIQ* (lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich, queer)
- von Rassismus betroffene Menschen
- von intersektionaler Diskriminierung betroffene Menschen
- Menschen mit Behinderung
- von Gewalt betroffene Menschen
- Menschen einer bestimmten Religion, darunter:
 - Christen (Römisch-Katholisch, Evangelisch, Orthodox)
 - Juden
 - Muslime
 - Aleviten
 - Eziden
 - weitere Religionen (z.B. Bahháí, Buddhisten, Hindus)
- Migrant:innenselbstorganisationen

Sofern die Zielgruppe für das Projekt der MSO unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielgruppe im Antrag ergänzt werden.

8. Welche Schwerpunkte werden 2023 und 2024 gefördert?

Die in 2023 und 2024 geförderten Projekte sollen auch in dieser Förderphase abbilden, wie vielfältig die MSO in Nordrhein-Westfalen sind. Das heißt, dass sowohl die Zielgruppe der Neuzugewanderten als auch der bereits länger hier lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte von der Landesförderung profitieren sollen. Gleichzeitig sollen die Tätigkeitsfelder, in denen MSO aktuell besonders aktiv sind, abgedeckt werden. Die Landesregierung setzt daher auch in dieser Förderphase wieder besondere Schwerpunkte. In allen drei Förderbereichen werden Anträge besonders gewürdigt,

die sich nachfolgenden Zielen oder Zielgruppen widmen. Dabei werden Anträge von Projekten, die mehrere Schwerpunkte erfüllen und die außerhalb von Ballungsräumen, insbesondere im ländlichen Raum stattfinden, besonders begrüßt.

➤ **Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus**

Diskriminierung und Rassismus gehören zum Alltag vieler Menschen mit Einwanderungsgeschichte in unserem Land. Dies kann nicht nur seelische und gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen haben, sondern deutlich ihre Lebens- und Teilhabechancen verringern.

Bei der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus spielen MSO eine wichtige Rolle, indem sie für die Menschen Räume zum Erfahrungsaustausch, zum Schutz und zum Empowerment schaffen sowie Betroffene informieren und im Umgang mit Diskriminierung und Rassismus unterstützen. Zudem können sie durch Aufklärung und Begegnung den gesamtgesellschaftlichen Dialog fördern und auf diskriminierende Strukturen aufmerksam machen.

Darum sollen Maßnahmen von MSO gefördert werden, die sich insbesondere gegen

- Antisemitismus,
- antimuslimischem Rassismus,
- anti-Schwarzen, antiasiatischen Rassismus und weitere Formen von Rassismus,
- Antiziganismus,

oder die Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder des sozialen Status richten.

➤ **Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des Engagements für eine vielfältige Gesellschaft und der demokratischen Bildung**

Wir leben in einer offenen und vielfältigen Gesellschaft. Dies birgt viele Chancen für die persönliche Lebensgestaltung und für unser Zusammenleben. Gesellschaftlicher Zusammenhalt ist dabei jedoch nicht als gegeben vorauszusetzen, er ist vielmehr als anhaltender Aushandlungsprozess zwischen den unterschiedlichen Menschen, Gruppen und Organisationen unseres Landes zu verstehen. Aufgrund ihrer Brückenfunktion können MSO einen besonderen Stellenwert bei diesem Prozess einnehmen und den wichtigen Dialog über gesellschaftliche Werte, Verständigung und über ein respektvolles und solidarisches Zusammenleben fördern. Wichtig ist dabei, Raum dafür zu schaffen, dass Menschen mit ohne Einwanderungsgesellschaft sich auf Augenhöhe begegnen und die jeweiligen Haltungen selbstkritisch hinterfragt werden. MSO können Menschen mit Einwanderungsgeschichte ferner dazu ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen, sich politisch zu engagieren und unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

➤ **Maßnahmen von und für geflüchtete Menschen**

Die schwierigen Entwicklungen bedingt durch Krisen- und Kriegszeiten, wie beispielweise in Syrien, Afghanistan oder in der Ukraine und die damit einhergehenden Fluchtbewegungen, zeigen, dass MSO immer auf aktuelle Situationen reagieren und ihre Angebote und Aktivitäten danach ausrichten. Die Unterstützung und Integration der nach Nordrhein-Westfalen gekommenen geflüchteten Menschen nimmt dabei einen wichtigen Stellenwert ein; gleichzeitig bildet es eine langfristige Aufgabe für unsere gesamte Gesellschaft. Darum sollen MSO unterstützt werden, die die Integration geflüchteter Menschen fördern wollen oder selbst MSO von geflüchteten Menschen sind.

➤ **Maßnahmen von Roma-Organisationen**

Roma sind die größte ethnische Minderheit Europas. Doch das Leben dieser Minderheit ist seit Jahrhunderten geprägt von Ausgrenzung und Diskriminierung. Viele Rom*nja leben schon seit Generationen in Deutschland. Andere sind in den letzten Jahren vor allem aus Südosteuropa nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Auch in diesem Zusammenhang kommen immer wieder antiziganistische Einstellungen zum Vorschein. Organisationen von Menschen, die selbst Angehörige der Minderheit sind, können diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen, indem sie Aufklärungsarbeit über die Vielfalt der Minderheit leisten, im Sinne des „Empowerments“ eine Vorbildfunktion einnehmen oder eine Brücke zu neuzugewanderten Roma bauen.

➤ **Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen**

Auch wenn Männer und Frauen rechtlich gleichgestellt sind, sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen Frauen noch immer unterrepräsentiert. Dies gilt vor allem für Frauen mit Einwanderungsgeschichte. Darüber hinaus existieren viele verschiedene Vorstellungen darüber, was typisch männlich oder typisch weiblich und welche sexuelle Orientierung „normal“ sei. MSO, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, Frauen oder von LSBTIQ* (lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich, queer) mit Einwanderungsgeschichte einsetzen, werden besonders unterstützt. Gleiches gilt für Maßnahmen, die sich kritisch mit Geschlechterrollen auseinandersetzen.

➤ **Maßnahmen zur Förderung von Mehrsprachigkeit**

Mehrsprachigkeit ist in NRW längst gelebte Realität und stellt einen Mehrwert für unsere Gesellschaft dar. Vor allem Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen möglichst frühzeitig nicht nur die deutsche Sprache erlernen, sondern auch ihre Familiensprache(n) als Kompetenz nutzen und ausbauen. Oftmals herrscht hier jedoch Unsicherheit vor, auf welchem Weg eine mehrsprachige Erziehung gelingen kann. MSO können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Mehrsprachigkeit als Ressource verstanden wird und Familien beim Umgang mit Mehrsprachigkeit unterstützt werden. Maßnahmen, die die Förderung mehrsprachiger Erziehung oder die Umsetzung inno-

vativer Ideen zur Förderung von Mehrsprachigkeit zum Ziel haben, sollen daher besonders unterstützt werden. Sprachkurse und Übersetzungen sind dabei nicht förderfähig.

➤ **Maßnahmen im Themenfeld Einbürgerung**

NRW ist ein Einwanderungsland und knapp ein Drittel unserer Bevölkerung hat eine internationale Geschichte. Die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft stellt juristisch die vollumfängliche Integration in alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten her. Sie ist dabei nicht nur von großer persönlicher Bedeutung für den Einzelnen, sondern auch für das Zusammenleben und die Zukunft unseres Landes in Zeiten des demografischen Wandels. Nicht zuletzt bietet sie in umfassender Form die Möglichkeit zur politischen Partizipation. Maßnahmen von MSO, die das Themenfeld Einbürgerung aufgreifen und hierzu beraten und informieren, sollen besonders unterstützt werden.

➤ **Maßnahmen zur Digitalisierung und Medienkompetenz**

Die Nutzung digitaler Formate bietet MSO vielfältige Chancen u.a. zur Kommunikation, Arbeitsorganisation und zur Bekanntmachung und Reichweite der Angebote. Organisationen und ihre Mitglieder müssen dafür jedoch entsprechend ausgestattet und informiert bzw. geschult sein. MSO sollen durch die Förderung von z.B. notwendiger Hardware, Software und Qualifizierungsmaßnahmen bei der Digitalisierung des Vereinslebens unterstützt werden. Mögliche in diesem Kontext relevante Themen sind zudem: Welche kostenfreien Informationsportale und Anwendungen / Apps können Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihrem Alltag helfen? Woran erkenne ich eine glaubwürdige (Nachrichten-)Quelle, Fake-News und Hate Speech? Und worauf sollte ich achten, wenn ich im Internet Dienstleistungen in Anspruch nehmen will (Verbraucherschutz/ Datenschutz)?

➤ **Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und zur Bewältigung von Pandemiefolgen**

MSO leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Gesundheitsprävention. Das hat sich nicht zuletzt in Zeiten der Covid19-Pandemie gezeigt, bei der sie z.B. einen großen Beitrag zur Verbreitung von Informationen und Aufklärung in den Herkunftssprachen und zur Unterstützung für besonders gefährdete Personengruppen geleistet haben. Vor dem Hintergrund, dass auch zukünftig besondere Infektionslagen (z.B. Grippeepidemien, Ausbruch von Masernerkrankungen etc.) nicht vermeidbar sind, sollen Leistungen von MSO im Bereich der Gesundheitsprävention besonders gewürdigt werden. Projekte, die sich gesundheitlicher Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit widmen, sollen daher besonders gefördert werden. Dazu gehören auch Projekte, die sich der Bewältigung der Auswirkungen (wie z.B. Kontaktbeschränkungen/Isolation, Ängste/Sorgen, psychische Gesundheit) der Pandemie im Nachgang widmen.

9. Antragsverfahren

Das Land ist bestrebt das Antragsverfahren und den Zugang zur Förderung für MSO so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Eine Neuerung in dieser Förderphase stellt deshalb der Online-Antrag dar. Die Regelungen zum neuen Online-Antragsverfahren werden sich in der voraussichtlich am 01.01.2023 in Kraft tretenden Förderrichtlinie wiederfinden.

Alle wichtigen Informationen zum Start des Antragsverfahrens, zur Antragstellung und zu den Antragsfristen und -modalitäten werden zeitnah auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg ([Link](#)) veröffentlicht.

Der Projektförderung ist ein objektiviertes Rankingverfahren vorgeschaltet, das in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration durchgeführt wird.

Der Zeitraum für die Projektdurchführung beginnt frühestens zum 01. Januar 2023 und endet spätestens zum 31. Dezember 2024.

Düsseldorf, den 09. September 2022